

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 431/2023 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Frau Hüge AbtL: Herr Maier Verfasser/in: Herr Maier		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss					07.11.2023

TOP	Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung gem. § 83 GO NRW im Bereich IBZ – Pflegekinderdienst
------------	--

Beschlussvorschlag

Im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs.1, Satz 1 GO NRW wird der erheblichen überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 313.000 € beim Produktsachkonto 060 140 53310300 ‚Familienpflege entwicklungsbeeinträchtigte Kinder‘ gem. § 83 GO NRW zugestimmt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Finanzierung von Jugendhilfeleistungen für entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche in Fachpflege- und Erziehungsstellen. Es besteht gem. §§ 27, 33 SGB VIII bei Vorliegen einer dem Wohl des Kindes nicht entsprechenden Erziehung und einem entsprechenden Bedarf ein Rechtsanspruch auf diese Hilfe. Es handelt sich somit um eine gesetzliche Pflichtleistung des SGB VIII, die überplanmäßige Aufwendung ist daher zeitlich und sachlich unabweisbar.

2. Sachverhalt

Es besteht in 2023 eine deutliche Zunahme der durchschnittlichen Belegung von prognostisch plus 60 % der Kinder und Jugendlichen, die aufgrund einer nicht dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung nicht mehr von ihren Herkunftseltern versorgt werden können.

Ein Teil der Zunahme der versorgten und betreuten Kinder ist auch darauf zurück zu führen, dass es gelungen ist für Kinder in stationären Maßnahmen der Eingliederungshilfe geeignete Fachpflege- und Erziehungsstellen zu finden. Diese Kinder konnten deshalb aus stationären Gruppenangeboten in familienbezogene Hilfeformen wechseln. Aus dem sich daraus ergebenden Minderbedarf in der stationären Eingliederungshilfe kann deshalb der entstehende Mehrbedarf im betroffenen Produktsachkonto gedeckt werden.

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass über die Aufwendungen neben den Leistungsentgelten für die erbringenden Träger der Jugendhilfe auch lebensunterhaltssichernde Leistungen für die betreuten Kinder und Jugendliche in den Fachpflege- und Erziehungsstellen ausgezahlt werden. Um sicher zu stellen, dass hier keine Unterbrechung der Lebensunterhaltsleistungen eintritt, ist eine sofortige zusätzliche Mittelbereitstellung erforderlich, da das bisherige Budget aufgebraucht ist. Da die nächste Ratssitzung erst am 20.11.2023 erfolgt ist eine Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses notwendig.

Der für 2023 zu erwartende Mehraufwand beläuft sich auf ca. 320.000 €.

Durch Anwendung von Deckungsvermerken gem. § 21 KomHVO wurden bereits Mittel in Höhe von 7.000 € innerhalb der Produktgruppe 060 140 aufgrund von zu erwartendem Minderbedarfs bei der Position „Vollzeitpflege in fremden Familien“ zur Reduzierung der überplanmäßigen Aufwendung übertragen.

Darüber hinaus werden noch ca. 313.000 € zur Deckung des Mehraufwandes benötigt. Aufgrund

des Wechsels von Kindern von der stationären Eingliederungshilfe in Fachpflegefamilien und Erziehungsstellen entsteht bei dieser Position (PSK 060 120 53320800) ein entsprechender Minderbedarf. Dieser kann zur Deckung der überplanmäßigen Aufwendung herangezogen werden.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Können nicht aufgezeigt werden.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Gemäß Ratsbeschluss vom 26.11.2018 handelt es sich um eine erhebliche überplanmäßige Aufwendung. Zuständig für die Zustimmung zu dieser erheblichen überplanmäßigen Aufwendung ist gem. § 83 GO NRW der Rat. Gem. § 60 Abs. 1, Satz 1 GO NRW kann der Hauptausschuss eine Dringlichkeitsentscheidung treffen, wenn der Rat nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie wird in seiner nächsten Sitzung über die erhebliche überplanmäßige Aufwendung innerhalb seines Budgets informiert.

Die Deckung wird im Haushaltsjahr 2023 wie unter Punkt 2 aufgezeigt sichergestellt. Es entsteht keine neue Belastung im städtischen Doppelhaushalt 2023/2024, da wie im Sachverhalt dargestellt die Mehraufwendungen in der PG 060 140 in Höhe von 313.000 € vollumfänglich durch Minderaufwendungen aus der PG 060 120 gedeckt werden.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt